

Kapitel 8: International zusammenarbeiten



45. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
20. - 22. November 2020, Karlsruhe - DIGITAL

Antragsteller*in: OV Neunkirchen am Brand
Beschlussdatum: 23.09.2020

Änderungsantrag zu GSP.I-01

Von Zeile 147 bis 152:

(353) Zivile Krisenprävention ~~mus~~und politische Konfliktlösung ~~müssen~~ noch stärker institutionell verankert werden. Dazu bedarf es ausreichender Analysekapazitäten, Regionalkompetenz, Wirkungsforschung, eines intensivierten Wissenstransfers zwischen Wissenschaft, Praxis und Politik und der unmittelbaren Verfügbarkeit von Personal und Material. ~~Zivile Krisenprävention und politische Konfliktlösung haben unbedingt Vorrang vor dem Einsatz militärischer Gewalt.~~ Wo sich multiple Krisen häufen, kommt es besonders darauf an, bei der Krisenprävention

Begründung

Im Absatz 353 geht es um Zivile Krisenprävention und politische Konfliktlösung. Der Satz mit dem Vorrang vor militärischer Gewalt passt dort überhaupt nicht rein und ist zudem zwangsläufig an dieser Stelle unterkomplex.

Wir schlagen daher vor, ihn hier zu streichen und den Bereich "politische Konfliktlösung" mit in den ersten Satz des Satzes aufzunehmen.

Die richtige Stelle für die Ausformulierung der Grundsätze für den Einsatz militärischer Mittel im Grundsatzprogramm sind die Absätze 362 - 364.

Weitere Begründung erfolgt dann bei Bedarf, falls keine Übernahme erfolgt.